

# Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

## [119. Verordnung des Senates der Paris Lodron-Universität Salzburg über die Einrichtung des Universitätslehrganges "Cluster-, Stadt- und Regionalmanagement"](#)

### [Impressum](#)

---

## **119. Verordnung des Senates der Paris Lodron-Universität Salzburg über die Einrichtung des Universitätslehrganges "Cluster-, Stadt- und Regionalmanagement"**

(Version 03W)

(Beschluss vom 21.1.2003)

Auf Grund des § 23 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 53/2002 wird verordnet:

### **Übersicht**

- § 1. Einrichtung und Ausbildungsziel
- § 2. Studienform
- § 3. Leitung des Lehrgangs
- § 4. Lehrgangsbeirat
- § 5. Dauer des Lehrgangs
- § 6. Kosten des Lehrgangs
- § 7. Zulassungsvoraussetzungen
- § 8. Zulassung und Studienplatzvergabe
- § 9. Gliederung
- § 10. Lehrveranstaltungen
- § 11. Prüfungen
- § 12. Beurteilung
- § 13. Abschluss
- § 14. In-Kraft-Treten

### **§ 1 Einrichtung und Ausbildungsziel**

(1) An der Paris Lodron-Universität Salzburg wird ein Universitätslehrgang Cluster-, Stadt- und Regionalmanagement gem. § 23 UniStG eingerichtet.

(2) Ziel dieses Lehrgangs ist die Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge in Form eines flexiblen, berufsbegleitenden Aufbaustudiums. Den Cluster-, Stadt- und RegionalmanagerInnen wird dabei eine theoretisch fundierte Ausbildung mit vielfältigen praktisch-methodischen Anwendungen geboten. Damit soll

insbesondere dem stark steigenden Bedarf an qualifizierten Fachleuten in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Verwaltung entsprochen werden. Durch studentenzentrierte Studien- und Kommunikationsmethoden wird eine Hinführung zu selbständigem "lebenslangem Lernen" angestrebt.

## **§ 2 Studienform**

- (1) Der Lehrgang ist in flexibler Form für offene Studienformen konzipiert und kann daher in unterschiedlichen Organisationsvarianten angeboten werden.
- (2) Die angebotene Studienform wird seitens der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Insbesondere wird auf den Bedarf Standort-unabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen. Daher werden flexible Formen des Studienbetriebs durch entsprechende Materialien, Betreuungsformen, Kommunikationsmedien und Organisationsstrukturen unterstützt.
- (4) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 3 Leitung des Lehrgangs**

- (1) Als LehrgangsleiterIn ist von der Rektorin/dem Rektor nach Anhörung des Senats ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Universität Salzburg mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn ernennt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs weitere MitarbeiterInnen in fachliche und administrative Funktionen. Insbesondere obliegt der Lehrgangsleitung die Auswahl und Beauftragung von Personen zur Abhaltung der Lehrveranstaltungen. Wird hierbei ein/e im Bundesdienstverhältnis stehende/r UniversitätslehrerIn beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für diejenige Studienrichtung zuständigen Studiendekans bzw. der zuständigen Studiendekanin, in welcher die Universitätslehrerin oder der Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in diesem Lehrgang darf die Erfüllung der Dienstpflichten in keiner Weise beeinträchtigt werden.

## **§ 4 Lehrgangsbeirat**

- (1) Der Senat hat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung einen Lehrgangsbeirat mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung des In- und Auslandes zu bestellen. Dieser Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen, von denen zumindest zwei Angehörige der Paris Lodron-Universität Salzburg sein sollen.
- (2) Der Beirat hat für den Lehrgang beratende Funktion, insbesondere bezüglich bedarfsgerechter Gestaltung der Lehrinhalte, Methodik der Vermittlung und Qualitätssicherung.

## **§ 5 Dauer des Lehrgangs**

- (1) Der Lehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Studienvariante mindestens vier Semester ("Regelstudienzeit"). Für andere Studienformen wird die didaktisch und organisatorisch begründete Mindestdauer jeweils durch die Lehrgangsleitung festgelegt.
- (2) Der Lehrgang wird in Form von Turnussen geführt, deren Beginn und Intervall von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung von Bedarf, ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten sowie didaktischen Anforderungen z.B. als "Jahrgänge" festzulegen sind.
- (3) Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen berufsbegleitender Fortbildung finden semesterorientierte Regelungen zur Einteilung des Studienjahres keine Anwendung. Es wird seitens der Lehrgangsleitung ein flexibel zu erfüllender Zeitplan je Turnus festgelegt.

## **§ 6 Kosten des Lehrgangs**

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Senat durch Verordnung festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst. Dabei kann bei Überschreitung der Regelstudiendauer auch eine zusätzliche administrative Gebühr zur Abdeckung der fortgesetzten Betreuung der Studierenden festgesetzt werden.
- (2) Der Rektor kann auf Vorschlag der Lehrgangsleitung und nach Anhörung des Senates die Durchführung des Lehrganges zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung auch anderen Trägern übertragen.
- (3) Dem Rektor ist jährlich ein Finanzbericht über die Gebarung des Lehrgangs vorzulegen.

## **Zulassung**

## § 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Cluster-, Stadt- und Regionalmanagement" ist der Abschluss eines Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums an einer inländischen Universität oder einer Fachhochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann durch die Lehrgangsleitung anerkannt werden. Dafür ist zumindest eine mehrjährige Berufspraxis in einem facheinschlägigen Berufsfeld vorzusehen.
- (3) Von der Lehrgangsleitung kann der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse verlangt werden.

## § 8 Zulassung und Studienplatzvergabe

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Cluster-, Stadt- und Regionalmanagement" erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Dabei ist die Höchstzahl der Studienplätze je Lehrgang von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge nach verbindlicher Anmeldung und nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen. Die Lehrgangsleitung kann zur Unterstützung der Zulassungsentscheidung jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und zur Vorlage von Unterlagen auffordern, welche die Erfüllung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachweisen. Bei Zulassung nach § 8 Abs. 2 muss dieser Schritt jedenfalls erfolgen.

## Studienprogramm

### § 9 Gliederung

- (1) Die Gliederung des Lehrgangs orientiert sich am Schema akademischer Lehrveranstaltungen mit den für offenes, flexibles Studium erforderlichen Anpassungen.
- (2) Der Lehrgang ist in "Module" gegliedert, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Diese Module sind den Prüfungsfächern gleichzusetzen.
- (3) Zusätzlich werden mehrmals jährlich Studientage (zwei bis fünf Werktage) angeboten, die in zeitlich konzentrierter Form der Kontrolle des Fortschritts, fachlichen Hilfestellungen und aktuellen Zusatzangeboten dienen.

### § 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können Fernstudieneinheiten beinhalten; die Master-Thesis wird als Hausarbeit ausgeführt.
- (2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:
  - (a) Betreutes Selbststudium (BS): Auf Grundlage pädagogisch und didaktisch auf Selbststudium abgestimmter Lernmaterialien werden bei laufend verfügbarer Betreuung Kenntnisse und Fertigkeiten eines definierten Faches erworben.
  - (b) Praktische Übungen (PU): Unter Anleitung werden grundlegende Orientierung sowie methodische, praktische und technische Fertigkeiten in einem angewandten Fachbereich erworben.
- (3) Alle unten in den Punkten 1-12 angeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer. Der Lehrgangsleitung obliegt die Anerkennung allenfalls bereits anderweitig an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierter gleichwertiger Lehrveranstaltungen.
- (4) Im Rahmen der Wahlpflichtfächer "Anwendungsmodule" sind ausgewählte zusätzliche Veranstaltungen (z.B. Studientage, Workshops) zu absolvieren. Die Anerkennung praxisnaher Weiterbildungs- und Schulungsprogramme mit Nachweis durch Zeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen ist zu ermöglichen (§ 23 Abs. 3 UniStG). Dieses Fach ist von 16 auf 48 ECTS zu erweitern, sofern keine Master-Thesis verfasst wird.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Punkte 1-12 sind in der festgelegten Nummernfolge zu absolvieren und gelten jeweils als Nachweis von Vorkenntnissen für nachfolgende Lehrveranstaltungen.
- (6) Für alle Lehrveranstaltungen der Punkte 1-12 ist eine Evaluation einzurichten.
- (7) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

Nr	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS	Typ

1	<b>Einführung in Cluster, Stadt- und Regionalmanagement</b>	4	8	BS
2	<b>Vision: Cluster/ Stadt/ Region</b>	4	8	BS
3	<b>Regionalökonomie und (Eu)Regionalentwicklung</b>	4	8	BS
4	<b>Entscheidungsprozesse und Leitbildentwicklung</b>	4	8	BS
5	<b>Projektmanagement</b>	4	8	BS
6	<b>Institutionalisierung und Finanzierung</b>	4	8	BS
7	<b>Marketing &amp; Öffentlichkeitsarbeit</b>	4	8	BS
8	<b>Rechtsgrundlagen</b>	4	8	BS
9	<b>Netzwerke und Kooperationen</b>	4	8	BS
10	<b>Standortentwicklung und Wirtschaftsförderung</b>	4	8	BS
11	<b>Fachspezifische EDV-/ Internetanwendungen</b>	4	8	BS
12	<b>Wahlpflichtfach: Anwendungsmodul mit Fach-exkursion</b>	4	8	PU
	<b>Master-Thesis</b>		<b>24</b>	
		<b>48</b>	<b>120</b>	

## Prüfungen

### § 11 Prüfungen

(1) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen in allen unter § 11 angeführten Prüfungsfächern sowie der Beurteilung der Master-Thesis.

(2) Je Prüfungsfach ist eine schriftliche Arbeit gemäß Aufgabenstellung in den Studienmaterialien zur Beurteilung vorzulegen.

(3) Bezüglich der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen des UniStG i.d.g.F.

(4) Die abschließende Master-Thesis ist in Form einer Hausarbeit zu erstellen. Das Thema ist von der bzw. dem Studierenden vorzuschlagen und in Übereinstimmung mit der Lehrgangsleitung festzulegen. Mit dieser Abschlussarbeit ist die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen.

(5) Vor der Beurteilung der Master-Thesis muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Lehrgangs vorliegen.

### § 12 Beurteilung

(1) Die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten erfolgt anhand einer fünfstufigen Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend).

(2) Bei positivem Abschluss (Noten 1 bis 4) aller Prüfungsfächer gilt der Lehrgang als "bestanden".

(3) Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als 'gut' und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung 'sehr gut' erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung des Lehrgangs "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten.

## Abschluss

### § 13 Abschluss

(1) Nach positiver Beurteilung aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Studienplan ist der bzw. dem Studierenden auf deren bzw. dessen Antrag hin ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Bei zusätzlicher Vorlage einer positiv beurteilten Master-Thesis ist der Absolventin bzw. dem Absolventen nach Maßgabe der Verordnung durch die ressortzuständige Bundesministerin bzw. den ressortzuständigen Bundesminister der akademische Grad "Master of Advanced Studies (Urban and Regional Management)" - "MAS (URM)" zu verleihen.

### § 14 In-Kraft-Treten

Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt der Paris Lodron-Universität Salzburg zu verlautbaren und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Kundmachung folgt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

---